

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

der Stadt Schortens über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten, Verdienstausschlag und Sitzungsgeldern an die Ratsmitglieder der Gemeinde Schortens, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige. (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung v. 22. 08. 1996 (Nds. GVBL S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 1. März 2007 die nachfolgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung geändert.

Ziffer 1:

§ 1 Aufwandsentschädigung – wird um Absatz 6 (neu) wie folgt ergänzt:

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt.

Ziffer 2:

§ 2 Verdienstausschlag - Ziffer 6 und 7 werden zusammengefasst und wie folgt geändert:

Ratsfrauen und Ratsherren,

- 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,***
- 2. die keine Ersatzansprüche nach Ziffer 1 - 5 geltend machen können und***
- 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 €/Std.***

(Die nachstehenden Ziffern ändern sich entsprechend.)

Ziffer 3:

§ 5 Auslagenersatz – wird wie folgt geändert:

- 1. In Ziffer 1 wird der Betrag von 7,00 € ersetzt durch den Betrag von 15,00 €.***

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

2. Ergänzt wird der Paragraph um Ziffer 2 wie folgt:

Alternativ zum monatlichen Auslagenersatz nach Ziffer 1 besteht die Möglichkeit, für den elektronischen Versand kostenlos ein Notebook zu erhalten.

Dieses wird dem Ratsmitglied für die Dauer der Wahlperiode zur Verfügung gestellt und geht anschließend in das Eigentum des Ratsmitgliedes über. Die Zahlung des Auslagenersatzes nach Ziffer 1 entfällt dafür.

Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, ist das Notebook entweder an die Stadt unversehrt zurückzugeben oder es geht nach Zahlung des anteiligen Restwertes in das Eigentum des ausscheidenden Ratsmitgliedes über.

Ist ein Ratsmitglied gleichzeitig Mitglied im Kreistag, so scheidet die doppelte Inanspruchnahme aus (d. h., das Notebook wird bei der Stadt Schortens oder dem Landkreis Friesland in Anspruch genommen. Von der jeweils anderen Kommune wird der Auslagenersatz gezahlt.)

Ziffer 4:

§ 12 sonstige ehrenamtlich Tätige – wird ergänzt um Ziffer 6 wie folgt:

Für Jugendtreffs mit einer Größe von bis zu 1.100 m²: mtl. 84,75 €, bei einer Größe von mehr als 1.100 m² mtl. 125,00 €. Die Pauschale wird von Mai bis September gezahlt.

Bei Jugendtreffs mit Skaterfläche wird vor dem Hintergrund der ganzjährigen Frequentierung die Pauschale in voller Höhe von April bis Oktober gezahlt, für die Monate November bis März jeweils die Hälfte.

Schortens, 1. März 2007

Stadt Schortens

G. Böhling
Bürgermeister